

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vermietung

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierender Bestandteil des Angebotes/Vertrages und regeln die Vermietung von Systemen zwischen dem Kunden (Mieter) und Securiton (Vermieter).
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen Vertrag und AGB gehen die Bestimmungen des Vertrages vor; die AGB von Securiton gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Kunden vor.
- 1.3 Allenfalls ungültige Bestimmungen dieser AGB werden von den Parteien durch neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarungen ersetzt.

2 Vertragsabschluss und Schriftform

- 2.1 Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist ein Angebot 30 Tage gültig.
- 2.2 Der Vertrag kommt durch Unterschrift der Parteien oder durch Zustellung der Auftragsbestätigung durch Securiton zustande.
- 2.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Beanstandungen, Mahnungen, Mängelrügen usw. erfordern die Schriftform.

3 Mietobjekt

- 3.1 Der Vermieter überlässt dem Mieter das in der Detailofferte definierte Mietobjekt zur Nutzung während der festen Mietdauer.
- 3.2 Das Mietobjekt bleibt während der gesamten Dauer des Vertrages im Eigentum des Vermieters.
- 3.3 Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Mietobjekt jederzeit, nach vorheriger Absprache mit dem Mieter, selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, diese Untersuchung zu dulden und den Vermieter im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- 3.4 Der Mieter ist nicht berechtigt, einem Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen. Insbesondere ist er nicht berechtigt, das Mietobjekt unterzuvermieten oder einem Dritten sonst wie zum Gebrauch zu überlassen.
- 3.5 Der Mieter ist verpflichtet, eine Beschlagnahme des Mietobjekts, insbesondere durch Pfändung, Retention oder Verarrestierung, zu verhindern sowie finanzielle Schwierigkeiten, insbesondere eine bereits drohende Konkursöffnung, umgehend dem Vermieter zu melden und das zuständige Betreibungs- und Konkursamt oder andere Dritte auf das Eigentum des Vermieters hinzuweisen. Er trägt alle Kosten, die dem Vermieter aus der Abwehr allfällig geltend gemachter Drittsprüche am Mietobjekt entstehen.

4 Mietdauer

- 4.1 Die Mietdauer beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt der Abgabe des Mietobjekts durch den Vermieter und endet automatisch mit Ablauf der vereinbarten festen Mietdauer mittels Rückgabe des Mietobjekts durch den Mieter.

5 Mietzins

- 5.1 Der Mietzins ist jeweils am 1. jeden Monats zuzüglich Mehrwertsteuer im Voraus fällig, erstmals gemäss Mietvertrag.
- 5.2 Die Verrechnung des Mietzinses mit Forderungen, die dem Mieter gegenüber dem Vermieter zustehen, ist ausgeschlossen.

6 Sicherheitsleistungen

- 6.1 Der Vermieter kann vom Mieter nebst dem Mietzins auch die Hinterlegung einer Kaution verlangen. Die Kaution dient zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Mietvertrag und ist dem Mieter bei Rückgabe des Mietobjekts in vertragsgemäsem Zustand zurückzuerstatten. Der Vermieter kann gegen den Kautionsrückerstattungsanspruch seine unbezahlten Forderungen aus dem Mietverhältnis dem Mieter aufrechnen.

7 Abgabe des Mietobjekts

- 7.1 Der Vermieter stellt das Mietobjekt mit Zubehör und Betriebsanleitung spätestens zu Beginn der Mietdauer zur Abholung bereit. Dem Mieter wird die Möglichkeit eingeräumt, das Mietobjekt vor der Abholung zu untersuchen bzw. durch Dritte untersuchen zu lassen.
- 7.2 Alternativ kann der Mieter den Vermieter beauftragen, das Mietobjekt mit Zubehör und Betriebsanleitungen zu liefern und zu installieren. Dabei gelten die gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferung und Installation des Vermieters.
- 7.3 Die Parteien erstellen ein Übernahmeprotokoll, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Der Mieter hat erkennbare Mängel der Mietsache unverzüglich nach der durchgeführten Untersuchung dem Vermieter anzuzeigen und im Übernahmeprotokoll festzuhalten.

8 Unterhalt und Gebrauch/Mängelbehebung

- 8.1 Der Mieter hat das Mietobjekt sorgfältig, gemäss den erteilten Instruktionen, zu gebrauchen. Die Fehlbedienung, der Missbrauch oder eine Überlastung der Sicherheitsanlage ist zu unterlassen. Für Reparaturen, zusätzliche Instandhaltungsarbeiten wie auch Wertminderungen, die durch unsachgemässe oder zweckwidrige Verwendung entstehen, wird der Mieter dem Vermieter gegenüber ersatzpflichtig. Änderungen am Mietobjekt durch den Mieter sind untersagt.

- 8.2 Die Verwendung und der Einsatz des Mietobjekts erfolgen in alleiniger Verantwortung des Mieters. Dieser ist demnach auch allein dafür verantwortlich, dass das Mietobjekt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich dem Datenschutzgesetz (DSG) u.a.m., verwendet wird. Der Vermieter lehnt diesbezüglich jede Haftung ab. Der Mieter bestätigt mit der Annahme des Mietvertrages, die gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und diese einzuhalten.

- 8.3 Der Vermieter verpflichtet sich, die vom Mieter bei der Übergabe oder danach jeweils unverzüglich gerügten Mängel zu beseitigen. Vom Mieter verspätet gerügte Mängel können zu Schadenersatzforderungen führen.

9 Betrieb und Instandhaltung

- 9.1 Die Kosten für den Betrieb und die gewöhnliche Instandhaltung des Mietobjekts sind im Mietvertrag eingerechnet. Instandhaltungsarbeiten am Mietobjekt dürfen ausschliesslich durch den Vermieter erfolgen und müssen vom Mieter geduldet werden. Zudem kommen die gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Instandhaltung des Vermieters zur Anwendung.

10 Rückgabe des Mietobjekts

- 10.1 Der Mieter hat das Mietobjekt nach Ablauf der Mietdauer in ordnungsgemäsem Zustand dort zurückzugeben, wo es zur Abholung bereitgestellt worden war. Erfolgt die Rückgabe nicht in ordnungsgemäsem Zustand oder am falschen Ort, kann der Vermieter die daraus entstehenden Mehraufwände dem Mieter in Rechnung stellen. Bis zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes des Mietobjekts gilt dieses als nicht zurückgegeben. Gleiches gilt, wenn das Mietobjekt unvollständig zurückgegeben wird.
- 10.2 Bei verspäteter Rückgabe hat der Mieter für jede so begonnene Woche die Miete zu entrichten. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 10.3 Befindet sich der Mieter mit der Rückgabe des Mietobjekts in Verzug, so ist der Vermieter im Übrigen auch berechtigt, das Mietobjekt auf Kosten des Mieters zurückzuholen.
- 10.4 Bei Rückgabe wird das Mietobjekt vom Vermieter in Anwesenheit des Mieters untersucht. Das Ergebnis der Untersuchung ist von den Vertragsparteien schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen. Erzielen die Vertragsparteien hinsichtlich der Erstellung des Übergabeprotokolls keine Einigung, so ist das Mietobjekt auf Verlangen einer Partei durch einen Sachverständigen untersucht zu lassen. Der Sachverständige hat sodann den Umfang der Mängel und Beschädigungen und die voraussichtlichen Kosten zur Behebung sowie die arbeitstechnisch erforderliche Zeit festzustellen und in einem Gutachten niederzulegen. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Parteien bindend. Der Sachverständige bestimmt auch, wer die Kosten des Gutachtens zu übernehmen hat.

11 Gefahrtragung, Haftpflicht und Versicherungen

- 11.1 Der Mieter trägt während der gesamten Mietdauer die Gefahr für durch Zufall verursachte Beschädigungen, Verlust und Abhandenkommen des Mietobjekts, wobei er in diesem Fall verpflichtet ist, den Vermieter unverzüglich darüber zu unterrichten.
- 11.2 Im Übrigen haftet der Mieter für sämtliche Schäden gegenüber Dritten, welche durch den Gebrauch des Mietobjekts verursacht werden bzw. damit in Zusammenhang stehen. Wird der Vermieter aus einem Schadenereignis durch Dritte in Anspruch genommen, kann er auf den Mieter Rückgriff nehmen.
- 11.3 Der Mieter schliesst selber die notwendigen Versicherungen zur Deckung von Schäden ab und übernimmt deren Kosten.
- 11.4 Der Vermieter ist für Schäden aus Betriebshaftpflicht für Personen- und Sachschäden pauschal zusammen höchstens bis zu 30 Mio. CHF versichert. Für Vermögensschäden sind die Leistungen auf 3 Mio. CHF begrenzt. Jede weitergehende Haftung des Vermieters ist wegbedungen.

12 Verzug und andere Vertragsverletzungen

- 12.1 Kommt der Mieter mit seinen Mietzinszahlungen in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, nach schriftlicher Mahnung und Ablauf der gesetzten Nachfrist den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Der Mieter hat dabei sämtlichen dem Vermieter entstehenden Schaden, insbesondere die noch ausstehenden Mietzinsen bis zum Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer, zu ersetzen.
- 12.2 Im Falle eines Zahlungsverzuges ist zudem ein Verzugszins von 5% geschuldet.
- 12.3 Das Recht auf fristlose Auflösung steht dem Vermieter auch aus anderen wichtigen Gründen zu, namentlich wenn der Mieter trotz Mahnung und Ansetzung einer Nachfrist seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

13 Unterschriftsberechtigung

- 13.1 Die den Vertrag im Namen der Parteien unterzeichnenden natürlichen Personen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie berechtigt und ermächtigt sind, die entsprechenden Parteien rechtsgültig zu verpflichten.

14 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 14.1 Es gilt schweizerisches Recht. Sofern zwingendes Recht nichts anderes verlangt, ist der Gerichtsstand Bern. Der Vermieter ist berechtigt, den Mieter am Ort einzuklagen, wo sich das Mietobjekt befindet.
- 14.2 Im Zweifelsfall oder vor Gericht gilt der deutsche Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.